



Verein gegen Tierfabriken Schweiz

Dr Erwin Kessler, Präsident
Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

Generalstaatsanwalt des Kantons Thurgau
lic. iur. RA Hans-Ruedi Graf
Zürcherstrasse 323
8510 Frauenfeld

Die Antwort der Staatsanwaltschaft hier:
www.vgt.ch/doc/kesselring/2017/180223-von-general-sta.pdf

1. Februar 2018

Betrifft meine Anzeigen

- vom 22. August 2017 gegen 1. Regierungsrat Walter Schönholzer / 2. Kantonstierarzt Paul Witzig / 3. Stv Kantonstierarzt Ulrich Weideli betreffend Amtsmissbrauch und Beihilfe zu Tierquälerei
- vom 30. November 2017 gegen 1. Regierungsrat Walter / 2. Unbekannt

Sehr geehrter Herr Graf,

der Nichtermächtigungsentscheid des Ratsbüros betreffend Regierungsrat Schönholzer wirft Fragen auf, welche weder in der Strafprozessordnung noch sonst wo geklärt sind. Ein solches Eingreifen von Politikern in das Strafrecht ist ein Fremdkörper im Rechtssystem, der nicht nur grundsätzlich den Gerechtigkeitsgedanken verletzt, sondern auch im Einzelfall zu befremdend-ungerechten Ergebnissen oder gar chaotischen prozessualen Situationen führen kann - wie hier nun bezüglich der zwei oben erwähnten Strafverfahren.

Angesichts der grossen Beachtung, welche der Fall Ulrich Kesselring, Hefenhofen, in der Öffentlichkeit gefunden hat, besteht ein öffentliches Interesse an Transparenz und Aufklärung, wie die durch den politischen Nichtermächtigungsentscheid entstandenen strafrechtlichen Probleme formell gelöst werden und wie handlungsfähig die Staatsanwaltschaft jetzt noch ist. Ich sehe kein entgegenstehendes Amtsgeheimnis, solange Sie zu den folgenden Fragen in allgemeiner, grundsätzlicher Weise Stellung

nehmen. Zudem ist die Staatsanwaltschaft (StA) bekanntlich befugt, in Verfahren von grossem öffentlichem Interesse über das Verfahren zu informieren.

Der Nichtermächtigungsentscheid hat nach meiner Beurteilung folgende strafrechtliche, insbesondere strafprozessualen, aber auch politisch-psychologische Probleme für die StA geschaffen:

Meine Strafanzeigen richten nicht nur gegen Regierungsrat Walter Schönholzer, sondern - wegen dem gleichen Sachverhalt - auch gegen Kantonstierarzt Witzig und dessen Stellvertreter Weideli bzw auch gegen Unbekannt. Gegen diese Mitbeteiligten muss die StA ermitteln, gegen Schönholzer darf sie nicht.

Es stellt sich die erste Frage, wie die StA in einem solchen Fall den Sachverhalt und die Verantwortlichkeit der Beteiligten klären kann, ohne auch das Verhalten von Regierungsrat Schönholzer im Zusammenspiel mit den anderen Beteiligten zu klären. Das zu wissen und zu verstehen ist fraglos von öffentlichem Interesse, denn dies berührt fundamentale demokratische Grundsätze und die Funktionsfähigkeit der Strafbehörden bei solchen politischen Eingriffen. Eine transparente Justiz ist ein durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantierter Grundpfeiler einer rechtsstaatlich-demokratischen Gesellschaft. Es stellt sich ferner auch die demokratisch zu entscheidende Frage, ob das Ermächtigungsverfahren noch zeitgemäss und vertretbar ist oder abgeschafft werden muss mit Blick auf dessen rechtsstaatlich problematische Auswirkungen, die hier konkret sichtbar werden.

Nachdem sich das Parlament wie es scheint geschlossen hinter den Nichtermächtigungsentscheid des Ratsbüros gestellt hat (stinkt nach parteipolitischem Politfilz) stellt sich weiter die Frage von öffentlichem Interesse, ob die StA innerlich noch unabhängig genug ist (rein formal-rechtlich ist sie das), um gegebenenfalls Mitbeteiligte anzuklagen, während allenfalls gegen den Hauptverantwortlichen gar nicht ermittelt werden darf. Ist es psychologisch möglich, zB Witzig für etwas zu verurteilen, das von Schönholzer gleichermassen schuldhaft mitgetragen wurde, aber bezüglich Schönholzer nicht untersucht werden darf? Damit würde ja Schönholzer faktisch-moralisch mitverurteilt, was mit dem politischen Nichtermächtigungsentscheid ja primär verhindert werden soll.

Andererseits: Wenn nun Witzig sagt, diese amtsmissbräuchliche sogenannte "Deeskalationsstrategie" sowie den Nichtvollzug rechtskräftiger Tierhalteverbote sei von Schönholzer gutgeheissen und genehmigt oder gar angeordnet worden, weshalb er sich keiner Schuld bewusst sei, er habe ja quasi nur ausgeführt, was der Vorgesetzte wollte: Ist er dann freizusprechen? Wieweit kann die StA solche Schutzbehauptungen

untersuchen, wenn gegen Schönholzer nicht ermittelt werden darf? Schönholzer, der Witzig bisher immer gedeckt hat, könnte das auch so darstellen - er hatte, bisher ja keine Mühe mit unwahren Darstellungen zum Fall Hefenhofen -, um Witzig weiterhin zu schützen, da ihm selber ja nichts passieren kann. Damit wäre Witzig vom politischen Entscheid des Ratsbüros mit gedeckt, was aber klar nicht Sinn und Zweck des Ermächtigungsverfahrens-gesetzes für Magistraten ist. Witzig ist kein Magistrat.

Ähnlich zeigt sich die vertrackte Situation bezüglich der zweiten Anzeige wegen Amtsgeheimnisverletzung gegen Schönholzer und Unbekannt, wo nicht im vornherein klar und deshalb zu ermitteln ist, von wem der Rechtsanwalt von Regierungsrat Schönholzer geheime amtliche Informationen einer Parlamentskommission hatte. Von Schönholzer oder von Dritten? Wie kann die StA das untersuchen, wenn gegen Schönholzer nicht ermittelt werden darf? Dabei ist anzumerken, dass bezüglich dieser Anzeige noch gar nicht über eine allfällige Ermächtigung entschieden worden ist, es aber absehbar ist, dass das Ratsbüro auch in diesem Verfahren die Ermächtigung zur Strafuntersuchung verweigern wird. Ist die Staatsanwaltschaft deshalb versucht, diese Strafuntersuchung im vornherein mit einer Nichtanhandnahmeverfügung zu erledigen?

Kommt dazu, dass sich der Angeschuldigte Ulrich Kesselring voraussehbar (in den Medien bereits angekündigt) mit Vorwürfen gegen die Behörden verteidigen wird und das Ermittlungsverbot bezüglich Schönholzer Rückwirkungen auf das Verfahren gegen Kesselring haben kann.

Zusammenfassend stellt sich die Frage, ob und wieweit das politische Verbot, gegen Regierungsrat Schönholzer zu ermitteln, die Justiz in diesem Skandalfall Ulrich Kesselring/Hefenhofen lahmlegt oder zumindest ernsthaft behindert. Die Öffentlichkeit hat ein Recht darauf, dies zu erfahren.

Der Entscheid des Ratsbüros hat die Weichen gestellt, dass das angeschlagene Vertrauen in die Thurgauer Behörden noch mehr geschädigt wird. Eine Untersuchung zur Wahrheitsfindung zu verbieten, schafft kein Vertrauen. Deutlicher hätte der Öffentlichkeit nicht gezeigt werden können, wie im Thurgau Politfilz und Vetterliwirtschaft regieren und die "Aufarbeitung" des Hefenhofenskandals so erfolgt, dass niemand die Verantwortung zu tragen hat. Kollegialität geht vor Recht. Das hat das Ratsbüro unter Applaus aller Fraktionen gut hingekriegt. Es zeichnet sich deshalb ab, dass der Souverän mit politischen Mitteln (Initiativen, Wahlen) zum Rechten schauen muss. Aber nur eine informierte Öffentlichkeit kann die Volksrechte wirksam wahrnehmen.

Ich appelliere deshalb an Sie, Transparenz zu schaffen.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

Dr Erwin Kessler, Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT.ch